

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG EINZELNER GEBARUNGSBEREICHE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TANZSOMMER INNSBRUCK DER JAHRE 2014 bis 2016

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung einzelner Gebarungsgebiete im Zusammenhang mit dem TANZSOMMER Innsbruck der Jahre 2014 bis 2016 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 22.09.2017 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 06.09.2017, ZI. KA-02740/2017 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfauftrag
des Gemeinderates
vom 19.01.2017

Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) hat die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck im Rahmen der ihr in § 74 Abs. 2 und 3 leg. cit. zugeschriebenen Prüfzuständigkeit eine Prüfung dann vorzunehmen, „wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Leiter der Kontrollabteilung zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen.“

In der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 19.01.2017 wurde im Zusammenhang mit dem Innsbrucker TANZSOMMER über Vorberatung im gemeinderätlichen Kulturausschuss einstimmig der folgende Beschluss gefasst:

„Die Kontrollabteilung wird beauftragt, eine Prüfung der Gebarung des Innsbrucker Tanzsommers in Bezug auf die drei Vertragsjahre der Förderungsvereinbarung vom 31.10.2013, somit der Jahre 2014 bis 2016, vorzunehmen.“

Gegenstand dieser Prüfung sollen insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Zahlungsflüsse sein, welche zwischen dem Verein ‚Internationaler Tanzsommer Innsbruck‘ als Subventionswerber, der ‚Tanzsommer Veranstaltungen GmbH‘ als Organisatorin des Tanzsommers sowie der ‚YES Veranstaltungen- und Beteiligungs- GmbH‘, über welche der gesamte Kartenvorverkauf sowie Sponsorleistungen abgewickelt werden, bestehen.“

Prüfkompetenz
gemäß IStR in
Verbindung mit der
abgeschlossenen
Förderungs-
vereinbarung

In Punkt 2 lit. d der zwischen dem „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ und der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Förderungsvereinbarung vom 31.10.2013 verpflichtete sich der Förderungsnehmer, „auf Verlangen Gebarungskontrollen durch die Kontrollabteilung der Stadtgemeinde Innsbruck durchführen zu lassen.“ Gemäß ihrer Prüfbefugnis nach § 74 Abs. 3 IStR in Verbindung mit der in der Fördervereinbarung auf (einzel-)vertraglicher Basis erteilten Zustimmung war bei diesem Rechtsträger eine Prüfkompetenz für die städtische Kontrollabteilung gegeben.

Aus formaler Sicht wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass der Verein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Stadt eine andere Bezeichnung (Verein „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“) trug.

Betreffend die als veranstaltungsdurchführende Rechtsträgerin des Innsbrucker Tanzsommers auftretende „Tanzsommer Veranstaltungs GmbH“ ließ sich weder auf der gesetzlichen Grundlage des Innsbrucker Stadtrechtes noch aus der zwischen der Stadt Innsbruck und dem Verein abgeschlossenen Fördervereinbarung eine Prüfungsbefugnis für die städtische Kontrollabteilung ableiten. Diese Umstände trafen auch auf die im Prüfauftrag angesprochene „YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH“ (im Folgenden auch kurz YES genannt) zu. Für eine vollständige Bearbeitung des vom Gemeinderat an die städtische Kontrollabteilung gerichteten Prüfauftrages war daher die (freiwillige) Mitwirkung bzw. Zustimmung der beiden Rechtsträger erforderlich.

Erforderliche freiwillige Mitwirkung im Bereich der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH und der YES

Entgegen ursprünglicher schriftlicher Erklärungen, auf eine Prüfung der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH und der YES gänzlich zu verzichten, gab sich Herr Josef Resch als Geschäftsführer dieser beiden Gesellschaften im Zuge der Einschau betreffend die von der Kontrollabteilung angesprochenen Zahlungsflüsse zwischen den involvierten Rechtsträgern durchaus auskunfts- und nachweisbereit.

Somit ergab sich in praktischer Hinsicht die Situation, dass auf Basis der beschriebenen Konstellation bezüglich der Prüfkompetenzen der Kontrollabteilung ihre Einschauberechtigung aufgrund der aufgezeigten Grenzen limitiert war und dadurch eine vollständige (Gebärungs-)Prüfung dieser beiden GmbHs von ihr nicht vorgenommen werden konnte. Durch die Bereitschaft von Herrn Josef Resch war es allerdings möglich, dem vom Gemeinderat an die Kontrollabteilung gerichteten Prüfauftrag in puncto gesellschaftsrechtliche Verflechtungen und Zahlungsflüsse zwischen den genannten Rechtsträgern nachzukommen.

In der abgegebenen Stellungnahme wurde von Herrn Josef Resch ergänzend darauf hingewiesen, dass er und sein Steuerberater sämtliche gewünschten Unterlagen offengelegt haben. Dies nicht nur für den Prüfungszeitraum 2014 bis 2016, sondern auch zurück bis zum Jahr 1998.

Vollständigkeits-
erklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine vom Vereinsobmann unterfertigte Vollständigkeitserklärung für den Gebärungsbereich des Vereins zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Hinweis auf Daten
aus öffentlichen
Verzeichnissen

Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt werden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Zentrales Vereinsregister, Firmenbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (z.B. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

Gender-Hinweis	Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
Hinweis Rundungsdifferenzen	Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
Anhörungsverfahren	Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.
Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	Aus der Sicht des Vereins, der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH und der YES berührte der Bericht der Kontrollabteilung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

2 Der TANZSOMMER Innsbruck

Kurzbeschreibung Der TANZSOMMER Innsbruck ist eine im Zuge des (Innsbrucker) Kultursommers stattfindende Tanz-Veranstaltungsreihe, bei dem einerseits ein Bühnenprogramm und andererseits ein Workshop-Programm angeboten werden. Das ca. 3-wöchige Tanzfestival (Ende Juni/Anfang Juli) fand erstmalig im Jahr 1995 statt und feierte im Jahr 2014 sein 20-jähriges Bestandsjubiläum.

Aus inhaltlicher Sicht umfasst der TANZSOMMER die folgenden vier Säulen:

1. Bühnenprogramm mit Spielort Congress Innsbruck – Dogana, bei dem der Öffentlichkeit international etablierte und renommierte Tanzkompanien präsentiert werden
2. Bühnenprogramm für Kinder und Jugendliche – „Stars of Tomorrow“
3. Workshop-Programm für Kinder und Jugendliche
4. Workshop-Programm für Erwachsene aller Altersgruppen, für Anfänger und Fortgeschrittene

2.1 Abrechnung der TANZSOMMER-Veranstaltungen 2014 und 2015

**Übersicht
Abrechnungen
TANZSOMMER der
Jahre 2014 und 2015** In den der Kontrollabteilung von der MA V – Amt für Kultur übergebenen Prüfungsunterlagen, welche von ihr im Zuge der Subventionsabwicklung eingefordert bzw. vom Subventionswerber bereitgestellt worden sind, waren auch die Abrechnungen der TANZSOMMER-Veranstaltungen der Jahre 2014 und 2015 enthalten.

Die Kontrollabteilung stellt diese Abrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Berichtes aus dem Grund dar, da somit das finanzielle Ertrags- und Aufwandsvolumen der Tanzsommerversanstaltungen der beiden Jahre ersichtlich gemacht wird:

Abrechnung TANZSOMMER 2015 und 2014 Abbildung aus Subventionsakten der MA V - Amt für Kultur (Netto-Beträge in €)		
Bemerkung	2015	2014
Erträge:		
Kartenverkauf	289.325,87	458.874,17
Verkauf Werbemittel und Fotodeko	140,00	141,67
Sponsoring/Werbekostenzuschüsse	37.200,00	43.650,00
Sonstige	5.079,10	6.685,99
Subvention Land	160.000,00	160.000,00
Subvention Stadt Innsbruck	195.000,00	195.000,00
Sponsorbeitrag Tourismusverband	150.000,00	160.000,00
Summe Erträge	836.744,97	1.024.351,83
Aufwendungen:		
Gagen, Reise- und Transportkosten, Betreuung	-143.317,07	-193.174,27
Catering	-597,34	-1.797,80
Hotel und Diäten	-20.659,00	-19.723,91
Ausländersteuer, Lizenzen, Tantiemen und Rechte	-66.388,17	-67.339,00
Aufwand Spielstätten	-94.955,66	-94.036,84
Technik und Ausstattung	-47.212,00	-42.906,00
Werbung (Folder, Plakate, Schaufensterdeko, Transparente, Laternenwerbung, Internet, TV, Presse)	-143.550,83	-185.279,90
Raum- und Energiekosten, Lager, Büro	-47.828,85	-45.834,94
Verwaltungs-, Organisationskosten (Material, Porti für Mailings, Steuerberatung, Telefon, Versicherungen, Reinigungen, KFZ-Kosten, Steuern, Gebühren etc.)	-17.589,38	-40.003,68
Kosten Mitarbeiter (Angestellte und Fremdarbeit inkl. sämtlicher Lohnnebenkosten)	-242.776,16	-254.501,79
Entschädigung Resch	-85.000,00	-85.000,00
Summe Aufwendungen	-909.874,46	-1.029.598,13
Jahresgewinn / -verlust	-73.129,49	-5.246,30
Verrechnung Gewinn/Verlust Vorjahr	-1.579,06	3.667,24
Bilanzergebnis kumuliert	-74.708,55	-1.579,06

In puncto Finanzierung wird deutlich, dass als Subventionsgeber das Land Tirol und die Stadt Innsbruck mit einem jeweiligen jährlichen Gesamtvolumen von € 355.000,00 aufscheinen.

Der TVBI steuerte als Sponsorzahlung im Jahr 2014 einen Betrag von € 160.000,00 bzw. für das Jahr 2015 einen Betrag in Höhe von € 150.000,00 bei.

Weitere 4 Sponsoren leisteten in den Jahren 2014 und 2015 ebenfalls Sponsorzahlungen, welche in der obigen Aufstellung als Saldogröße in der Position „Sponsoring/Werbekostenzuschüsse“ enthalten sind (siehe dazu Kapitel 6.3 Verrechnung der übrigen Sponsorfelder).

Rechtsform In die Abwicklung des Innsbrucker Tanzsommers waren folgende Rechtsträger eingebunden:

- Verein Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent
- Tanzsommer Veranstaltungen GmbH
- YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH

Im öffentlich zugänglichen Zentralen Vereinsregister sowie im (ebenefalls öffentlichen) Firmenbuch war nachzulesen, dass Herr Josef Resch die Rechtsträger zum Zeitpunkt der Prüfeinschau entweder als Obmann oder als Geschäftsführer vertrat.

3.1 Verein „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“

Vereinszweck Laut Statuten war der Verein nicht auf Gewinn ausgelegt. Zweck des Vereines war die Durchführung und Organisation des Innsbrucker Tanzsommers (Theateraufführungen und Kulturveranstaltungen) sowie die Förderung verschiedener Ausdrucksformen des Tanzes.

Organe des Vereins Die Organe des Vereins umfassten die Generalversammlung, den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Generalversammlung Der Generalversammlung waren gemäß Statuten u.a. die Aufgaben der Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer vorbehalten.

Im Rahmen der jeweiligen Tagesordnungspunkte „Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes“ wurden die Jahresabschlüsse per 31.12.2013 (in der GV-Sitzung vom 28.11.2014), per 31.12.2014 (in der GV-Sitzung vom 06.11.2015) und per 31.12.2015 (in der GV-Sitzung vom 15.10.2016) einstimmig genehmigt. Die Entlastung über den zum Prüfungszeitpunkt aktuellsten Jahresabschluss per 31.12.2016 lag der Kontrollabteilung zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht vor.

Vorstand Die Wahl des Vorstandes (bestehend aus Obmann, Schriftführer und Kassier) erfolgte zuletzt in der Sitzung der Generalversammlung vom 15.10.2016. Stellvertreter für diese Positionen – wie in den Statuten vorgesehen – waren keine bestellt.

Nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) hat das Leitungsorgan des Vereins zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, wobei das Rechnungsjahr (max. 12 Monate) nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muss. Die der Kontrollabteilung vorliegenden Jahresabschlüsse (Bilanzen samt Gewinn- und Verlustrechnungen) des Vereins wurden jeweils zum 31. Dezember erstellt.

Die übermittelten Jahresabschlüsse wurden vom beauftragten Steuerberater für das Wirtschaftsjahr 2014 mit 24.06.2015 und jener des Jahres 2015 per 25.08.2016 datiert. Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 wurde – auch vor dem Hintergrund der Prüfung durch die Kontrollabteilung – zeitlich vorgezogen und die Auftragsdurchführung vom Steuerberater mit Datum 20.03.2017 unterfertigt.

Hinsichtlich des Obmannes war im § 13 satzungsmäßig festgehalten, dass dieser der höchste Vereinsfunktionär ist und ihm die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt.

Rechnungsprüfer

Aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 06.11.2015 konnte die Kontrollabteilung die Wahl der Rechnungsprüfer – auf die Dauer von 2 Jahren – nachvollziehen. Laut der vorliegenden Niederschrift wurden die bisher gewählten Rechnungsprüfer zur Wiederwahl nominiert und sodann der Vorschlag von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Im Falle der Rechnungsprüfer sehen die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) vor, dass diese die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten – ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung – zu prüfen haben. Die Prüfberichte der Rechnungsprüfer der Jahre 2013 bis 2015 wurden der Kontrollabteilung übergeben. Von den Rechnungsprüfern wurden dabei in den entsprechenden Berichten die ordnungsgemäße Führung und die Richtigkeit der Buchhaltung bestätigt. Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“ ist laut der vorliegenden Bestätigung auch in die Belege Einsicht genommen worden.

3.2 Tanzsommer Veranstaltungs GmbH

Allgemeines

Die Nachschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH im Firmenbuch am 27.09.2002 mit einem Stammkapital von € 35.000,00 eingetragen worden ist. Der Antrag auf Neueintragung beim Firmenbuch erfolgte am 23.08.2002. Als Stichtag für das Geschäftsjahr der GmbH ist der 30. November eingetragen.

Größe der GmbH und Einreichung der Jahresabschlüsse gem. UGB

Bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des § 221 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss gemäß § 277 Abs. 1 UGB spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen. Der Jahresabschluss zum 30.11.2014 wurde laut Auszug des Firmenbuches am 12.08.2015 und der Abschluss zum 30.11.2015 am 26.08.2016 eingereicht.

3.3 YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH

Allgemeines

Die Stammeinlage des einzigen Gesellschafters wurde laut Firmenbuch zur Gänze in Höhe von € 35.000,00 geleistet. Der Gesellschafter war ebenfalls als Geschäftsführer eingetragen und vertrat die Gesellschaft seit 03.11.2010 selbständig. Das Geschäftsjahr dieser Gesellschaft entsprach dem Kalenderjahr und endete somit am 31. Dezember.

Größe der GmbH und Einreichung der Jahresabschlüsse gem. UGB

Die Kategorisierung nach den Bestimmungen des § 221 Abs. 2 UGB für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 zeigte, dass es sich auch hierbei um eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelte. Die Abschlüsse der Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 wurden am 12.08.2015 bzw. am 26.08.2016 beim Firmenbuch eingereicht. Somit wurden die Jahresabschlüsse der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH und jene der YES zeitgleich beim Firmenbuch vorgelegt.

4 Geschichtliche Entwicklung des Tanzsommers hinsichtlich der beteiligten Vereine und Gesellschaften

Quellen

Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine berichtsmäßige Darstellung der gewachsenen Verflechtungen im Konnex mit den partizipierenden Rechtsträgern zweckmäßig und im Sinne einer Beschreibung der zeitlichen Abfolge bzw. Nachvollziehbarkeit sinnvoll.

Die Kontrollabteilung griff bei ihrer Recherche auf Vereinsregister- sowie Firmenbuchauszüge und Informationen bzw. Schriftstücke der Amtsleiterin (Amt für Kultur) bzw. der Abteilungsleiterin der MA V zurück, welche auch Korrespondenz zwischen der Stadt Innsbruck und dem Organisator (bzw. Geschäftsführer und Vereinsobmann Hrn. Josef Resch) des Tanzsommers umfasste. Ebenso sind schriftliche Ausführungen von Josef Resch, die direkt an die Kontrollabteilung übermittelt wurden, als Informationsquelle herangezogen worden. Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung Nachforschungen im Stadtarchiv an und arbeitete die dort auffindbaren und verwertbaren Daten ebenfalls im vorliegenden Bericht ein.

4.1 Verein Innsbrucker Sommerspiele

Erster TANZSOMMER

Die Sichtung der historischen Akten im Stadtarchiv zeigte, dass in der ersten Julihälfte im Jahr 1995 der „Internationale Tanzsommer Innsbruck“ erstmals stattfand und als ein Teil der „Innsbrucker Sommerspiele“ aufgeführt wurde. Die erwähnten „Sommerspiele“ wurden vom (gleichnamigen) Verein „Innsbrucker Sommerspiele“ ausgerichtet. Die ersten Veranstaltungen des Tanzsommers, als Programmpunkt der Sommerspiele, sind dabei vom Einzelunternehmer Josef Resch – der eine Veranstaltungsagentur führte – organisiert und abgerechnet worden.

Städtische Mittelaufbringung

Die Kontrollabteilung hob den Verein Innsbrucker Sommerspiele deshalb hervor, da bis inklusive des Jahres 2012 der Großteil der städtischen Mittel für den TANZSOMMER über den genannten Verein abgewickelt worden ist. Beispielhaft wurde im letzten Jahr (2012) im Zuge dieses Modus operandi von der Stadt Innsbruck an den Verein Innsbrucker Sommerspiele ein Betrag in Höhe von insgesamt € 365.000,00

überwiesen. In den Jahren 2005 bis 2009 wurden über die Vp. 1/324000-757260 Lfd. Transferzlg.-Innsbrucker Sommerspiele jeweils € 355.000,00 und 2010 und 2011 je € 345.000,00 pro Jahr ausbezahlt.

Auflösung

In der Generalversammlung vom 19.04.2013 hat der Verein schließlich seine freiwillige Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Im Kassabericht dieser Generalversammlung ist im Zuge der Vereinsauflösung auch das Bankguthaben und dessen Verwertung behandelt worden. Im Sitzungsprotokoll wurde festgehalten, dass im Rumpfbjahr 2013 der anfängliche Kassabestand von € 7.324,64 abzüglich der Ausgaben für Sachaufwendungen und Werbeausgaben in Höhe von € 1.370,64 einen Restbetrag von € 5.954,00 ergab. In Entsprechung des § 17 der Vereinsstatuten (freiwillige Auflösung des Vereins) wurde vorgeschlagen, das verbleibende Vermögen einem sozialen Zweck zuzuführen. Der Vorschlag wurde laut den Unterlagen einstimmig angenommen und der Beschluss gefasst, den Betrag in Höhe von € 5.954,00 an einen Verein für Kinder in Notsituationen zu überweisen.

4.2 „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ bzw. nach Umbenennung Verein „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“

Gründung

Aus den historischen Akten war weiters zu entnehmen, dass die ersten Veranstaltungen des Tanzsommers von Josef Resch als Einzelunternehmer (Veranstaltungsagentur) organisiert und finanziell abgewickelt worden sind. Ab dem Jahr 1997 wurde von Josef Resch ein Verein für die Durchführung und Organisation des Tanzsommers ins Leben gerufen, dem er auch seit dem Gründungszeitpunkt bis zur aktuellen Prüfeinschau (April 2017) als Obmann vorstand. Die Veranstaltungsagentur (bzw. das Einzelunternehmen) blieb auch nach der Gründung des hier beschriebenen Vereins vorläufig bestehen und ist später in eine GmbH eingebracht worden.

Gemäß den von der Landespolizeidirektion Innsbruck als Vereinsbehörde an die Kontrollabteilung übermittelten Daten, erfolgte die Gründung des „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ mit dem Nichtuntersagungsbescheid der damaligen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol am 26.06.1997.

Umbenennung

Aufgrund der von der Landespolizeidirektion erhaltenen Schriftstücke, konnte die Kontrollabteilung nachvollziehen, dass der Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck eine schriftliche Anzeige bezüglich der Änderung des Vereinsnamens am 16.12.2003 eingebracht hat.

Mittels Bescheid vom 02.01.2004 gemäß § 14 Abs. (1) i.V.m. § 3 Abs. (2) Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 wurde an den Antragsteller folgende Entscheidung seitens der Vereinsbehörde bestätigt: „Es ergeht ... mit gegenständlichem Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme bzw. Fortführung der Vereinstätigkeit im Sinne der bei der Vereinsbehörde vorgelegten geänderten Statuten mit dem geänderten Vereinsnamen Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent. Der bestehende Verein kann demnach seine Tätigkeit im Sinne der geänderten Statuten mit dem geänderten Vereinsnamen fortführen.“

Generalversammlung
vom 08.02.2001

In der ordentlichen Generalversammlung des „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ vom 08.02.2001 wurde die Gründung einer GmbH zur Durchführung des Tanzsommers als Tagesordnungspunkt abgehandelt. Aus dem der Kontrollabteilung vorliegendem Protokoll zu dieser Sitzung war zu entnehmen, dass der Vereinsobmann die Gründung einer GmbH in den Raum stellte und dies damit begründete, dass der Vereinsvorstand mit seinem persönlichen Vermögen für Entscheidungen des Obmannes haften würde und daher diese Konstellation mit der Größenordnung des Tanzsommers nicht mehr tragbar wäre.

Der Tagesordnungspunkt der Generalversammlung endete mit der einstimmigen Beauftragung des Vereinsobmannes eine GmbH zu gründen, wobei der Obmann (Josef Resch) zustimmte, das notwendige Eigenkapital in die GmbH einzubringen.

Zusätzlich wurde in der Generalversammlung vom 08.02.2001 protokolliert, dass die Tätigkeit von Josef Resch für den TANZSOMMER neu bewertet und vom Verein bzw. der neu zu gründenden GmbH entsprechend abgegolten werden müsse. Als Geschäftsbasis zwischen Verein und GmbH wurde die Absicht erklärt, einen Vertrag mit einem Anwalt bzw. Notar aufzusetzen.

Entwicklung der
Position
„Entschädigung“
bis 2002

Aus den im Stadtarchiv vorhandenen Abrechnungen, die der Obmann des „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ an den Verein „Innsbrucker Sommerspiele“ übermittelt hatte, konnte die Kontrollabteilung entnehmen, dass die Position „Entschädigung Resch“ erstmals in der Abrechnung im Jahr 1998 (ATS 350.000,00 entspricht € 25.435,49) aufgelistet wurde.

Dem Datenmaterial des Stadtarchives aus dem Jahr 2001 waren zudem zwei Schreiben von Josef Resch beigelegt, welche die Höhe der Entschädigung mit einem Gehaltsvergleich eines Organistors einer anderen künstlerischen Veranstaltung in Innsbruck erläuterten. Eines dieser Schreiben war mit 02.04.2001 datiert und an die damalige Vizebürgermeisterin der Stadt Innsbruck gerichtet und das andere Schriftstück (vom 14.11.2000) war an die Kulturabteilung des Landes Tirol adressiert. Letzteres hatte zusätzlich eine beispielhafte Gehaltsabrechnung im Anhang. Basierend auf einem monatlichen Bruttogehalt von ATS 45.000,00 (€ 3.270,28) inklusive Lohnnebenkosten wurde in dieser Berechnung dabei ein Jahresbetrag von ATS 811.033,20 (€ 58.940,08) ausgewiesen.

Der Kontrollabteilung ist im Laufe der Prüfung auch das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 12.01.2002 des in diesem Kapitel beschriebenen Vereins übergeben worden. In der Niederschrift wurde festgehalten, dass u.a. auch die Thematik der Leistungsverrechnung behandelt worden ist. Diesbezüglich beschloss der Vorstand des Vereins einstimmig die Verrechnung von € 61.771,92 (entspricht ATS 850.000,00) an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH.

4.3 Tanzsommer Veranstaltungs GmbH

Gründung

Die bevorstehende Gründung einer GmbH zur Durchführung des Tanzsommers wurde von Josef Resch mittels Brief vom 01.10.2001 auch an den damaligen Obmann (und gleichzeitig städtischen Vertreter) des Vereins Innsbrucker Sommerspiele kommuniziert. Für die Gründung

einer GmbH wurde die Haftung dieser Gesellschaftsform ins Treffen geführt. Im Firmenbuch scheint die GmbH seit 27.09.2002 auf.

Vereinbarung mit Verein

Im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsunterlagen wurde der Kontrollabteilung auch eine unterfertigte Vereinbarung zwischen der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH und dem damaligen Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck (bzw. nunmehr Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent) vom 28.09.2001 übergeben.

Demzufolge verpflichtete sich der Verein laut Vertrag, die an ihn ausbezahlten Subventionen an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weiterzuleiten. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Vereinsstruktur waren gemäß der Vereinbarung einzubehalten. Die GmbH hingegen wurde mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung des Festivals „TANZSOMMER“ beauftragt und „...ist alleine für die Abwicklung verantwortlich“. Darüber hinaus wurde laut Vereinbarung von der GmbH die „...volle Haftung in allen Bereichen...“ übernommen.

Ferner verpflichtete sich die GmbH „... dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftsführer Josef Resch oder sein Rechtsnachfolger, aus einem Teil seiner Nettoeinkünfte aus den von ihm an die GmbH zu verrechnenden Leistungen und aus seinen, in der Höhe noch näher zu definierenden, Ansprüchen für die Rechte an der Marke TANZSOMMER, Rücklagen bildet. Ob die Rechte von Josef Resch an den Verein oder an die GmbH verrechnet werden, wird noch festgelegt...“

Hinsichtlich der oben erwähnten Marke (TANZSOMMER) stieß die Kontrollabteilung in den historischen Unterlagen aus dem Stadtarchiv auf ein Schreiben vom 01.02.2001. In diesem bestätigte der damalige Abteilungsleiter der städtischen Kulturabteilung (und gleichzeitig Obmann des Vereins Innsbrucker Sommerspiele) gegenüber dem Patentamt, dass „...das Wortzeichen TANZSOMMER als Kennzeichen für den ‚Verein Innsbrucker Tanzsommer‘ und damit seinem Obmann Josef Resch im Geschäftsverkehr seit dem Jahr 1995 bekannt ist.“

Eine Abfrage beim Österreichischen Patentamt konstatierte, dass die Wortmarke TANZSOMMER bis 31.12.2021 auf den Inhaber Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck registriert ist.

4.4 YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH

Gründung

Die Einschau im Firmenbuch zeigte, dass die YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH ursprünglich mit der Firma Josef Resch Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH am 03.10.2010 eingetragen wurde. Laut dort aufliegender Errichtungserklärung diente die Gründung der GmbH zum ausschließlichen Zweck der Fortführung des seit über 20 Jahren bestehenden nicht protokollierten Einzelunternehmens mit der Bezeichnung Josef Resch. Der Geschäftszweig ist im Firmenbuch mit „Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlungen von Künstlern“ hinterlegt worden.

Neue Firma

Mit 10.09.2014 erfolgte die Neueintragung einer Firma im Firmenbuch. Seit diesem Zeitpunkt firmiert die Gesellschaft unter YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Die Umbenennung war laut Aussagen des Geschäftsführers in Verbindung mit der Einführung eines Kartenvertriebssystems einhergegangen.

YES als zentrale Abrechnungseinheit

Seit der Gründung dieser GmbH erbringt nunmehr diese jene Leistungen, welche vormals von Herrn Josef Resch im Rahmen seiner Veranstaltungsagentur besorgt worden sind. Die Abrechnungen dieser Leistungen in Verbindung mit dem TANZSOMMER erfolgen seither zwischen der (nunmehr) YES und der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH. Korrespondierend hierzu weist der Jahresabschluss der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH per 30.11.2015 für das Geschäftsjahr 2015 unter dem Titel „Entschädigung Resch“ einen Aufwand in der Gesamthöhe von € 85.000,00 auf.

Der Geschäftsführer (Josef Resch) erläuterte gegenüber der Kontrollabteilung, dass die YES als zentrale Abrechnungseinheit fungierte und mehr als zwei Festivals in Tirol (TANZSOMMER in Innsbruck bzw. den OPERETTENSOMMER in Kufstein) umfasste. Auch im Bereich des Personals bzw. der Sponsorbetreuung und Sponsoreinnahmen wurde diesbezüglich auf die tragende Rolle der YES verwiesen.

4.5 Direkte Zahlungen der Stadt Innsbruck im Zuge der Veranstaltung TANZSOMMER zwischen 2005 und 2012

Kreditoren im städtischen Buchhaltungsprogramm

Die Kontrollabteilung merkt an, dass auch direkte Zahlungen der Stadt Innsbruck im Konnex mit der Veranstaltung des Tanzsommers zurückverfolgt werden konnten. Somit trat die Stadt Innsbruck nicht nur über den Verein Innsbrucker Sommerspiele als Geldgeber für die Durchführung des Tanzsommers bis 2012 auf, sondern zahlte auch direkt an die Veranstaltung.

Die Kreditoren, an welche die Auszahlungen durchgeführt wurden, waren im städtischen Buchhaltungsprogramm KIM mit der Bezeichnung „Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ und „Tanzsommer Veranstaltungs GmbH“ hinterlegt. Das genannte Programm KIM stellt Daten bzw. Zahlungsflüsse über Voranschlagsposten (Vps.) bis ins Jahr 2005 (entspricht Einführung dieses Programmes) der städtischen Buchhaltung bereit.

Zahlungen von 2005 bis 2012

Die Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass im Rahmen des Tanzsommers insgesamt € 170.047,20 zwischen 2005 und 2012 seitens der Stadt Innsbruck an die zwei Kreditoren ausbezahlt worden sind. Dabei ist der Großteil (€ 163.006,00) an den Kreditor Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck und der Rest (€ 7.041,20) an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH angewiesen worden.

5 Subventionsgebarung der Jahre 2013 bis 2016

5.1 Rechtsgrundlagen

Subventionsordnung

Rechtliche Grundlage für die Vergabe von städtischen Förderungsmitteln ist eine aus dem Jahr 2005 erlassene und mehrmals – mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 23.02.2006, 15.07.2010, 22.01.2015 und 15.02.2017 – novellierte Subventionsordnung bzw. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Darin sind u.a. Gegenstand der Förderung sowie deren Abschluss, Arten der Förderung, formale Voraussetzungen, Auszahlungsmodalitäten, Verwendung der Fördermittel, Nachweis der Ver-

wendung geregelt. Die Subventionsordnung wird für jeden Subventionswerber einsehbar auf der Homepage der Stadt Innsbruck veröffentlicht.

Förderungswürdigkeit iSd der Subventions- ordnung

Im Sinne des § 2 der aktuellen Subventionsordnung sind alle Aufgaben und Vorhaben förderungswürdig, die im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind – insbesondere solche kultureller, kirchlicher, ökologischer, sozialer, sportlicher Natur, u.v.m. – sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden muss oder zumindest einen erkennbaren Bezug oder Nutzen für die Stadt Innsbruck und deren Bewohner beinhaltet. Förderungen von gewinnorientierten Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Auskunftspflicht durch den Förderungswerber

Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (bspw. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte usw.) zu geben und hat die Stadt Innsbruck zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

Verpflichtender Verwendungsnachweis durch den Förderungswerber

Die Förderungswerber sind durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichtet, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden, über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten bzw. zum Zweck der Überprüfung den hierzu beauftragten Organen des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie über Verlangen den entsprechenden Nachweis in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen.

Eine Auszahlung von (weiteren) Subventionen, sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Förderung gewährt worden ist, hat nur dann zu erfolgen, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31. März vom Subventionsempfänger ein geeigneter Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch die jeweilige Fachdienststelle die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt.

Die Verwendung von Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1,0 Tsd. sind der auszahlenden Dienststelle mittels einer Jahresabrechnung bzw. anhand detaillierter Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres verpflichtend nachzuweisen. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht, Erfolgsbericht) die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren.

Kultursubventionen der Jahre 2014 bis 2016

Die Gesamtausgaben der Landeshauptstadt Innsbruck für Subventionen im Bereich Kultur bewegten sich im Prüfungszeitraum gemäß den städtischen Voranschlägen im Durchschnitt bei jährlich € 2,49 Mio. Das Amt für Kultur budgetierte für das Kalenderjahr 2014 einen Subventionsbetrag von € 2.470.000,00 und für das Jahr 2015 wurden Fördermittel in Höhe von € 2.843.300,00 reserviert sowie für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagte die Fachdienststelle einen Betrag im Ausmaß von € 2.143.600,00 als zu gewährende Zuschüsse für diverse Kultureinrichtungen und -projekte. Sihin kam es im dreijährigen Vergleichszeitraum einerseits zu einer Erhöhung von € 373.300,00 bzw. 15,11 % und andererseits zu einer Verminderung von € 699.700,00 bzw. -24,61 % der Subventionsausgaben im Kulturbereich pro Jahr.

Tätigkeitsbericht der Jahre 2014 bis 2016

In den letzten drei Jahren hat das Amt für Kultur insgesamt 1.314 Subventionsansuchen (451 [2014], 462 [2015] und 401 [2016]) bearbeitet und Fördermittel in Summe von € 7.949.498,00 (€ 2.534,8 Tsd. [2014], € 2.857,9 Tsd. [2015] und € 2.556,8 Tsd. [2016]) an diverse Kulturvereine und -institutionen sowie Kulturschaffende ausbezahlt. Im jährlich publizierten Jahresbericht des Kulturamtes der Stadt Innsbruck werden all jene Kulturveranstalter, die eine Subvention, eine Sondersubvention oder einen Zuschuss aus Verstärkungsmittel aus dem städtischen Kulturbudget erhielten sowie die Höhe der gewährten Förderung veröffentlicht.

Innsbrucker Sommerspiele bzw. Kultursommer Innsbruck

Mit nachfolgender Tabelle gab die Kontrollabteilung einen Überblick über die einzelnen Kulturveranstaltungen der Innsbrucker Sommerspiele bzw. des Innsbrucker Kultursommers sowie deren Präliminarien für die Jahre 2013 bis 2016:

Innsbrucker Sommerspiele (Kultursommer)				
Kulturveranstaltungen	VA 2016	VA 2015	VA 2014	VA 2013
Tanzsommer Innsbruck	195.000,00	195.000,00	195.000,00	175.000,00
Festival der Träume	45.000,00	45.000,00	45.000,00	40.000,00
Internationales Filmfestival	31.000,00	31.000,00	31.000,00	28.000,00
Innsbrucker Promenadenkonzerte	30.000,00	30.000,00	30.000,00	25.000,00
Ausstellung und Schlossfest Ambras	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Klangspuren Schwaz	20.000,00	20.000,00	20.000,00	18.000,00
Heart of Noise - Festival	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
New Orleans Festival	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
Orgelmantinen im Dom	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Projekt "Ausweitung der Zone"	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Reserve	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Gesamtsubventionen	370.000,00	370.000,00	370.000,00	365.000,00

Der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ erhielt im Vergleichszeitraum je eine Jahresförderung im Ausmaß von € 195,0 Tsd. bzw. eine Subvention von € 175,0 Tsd. im Jahr 2013 von der Stadt Innsbruck für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers Innsbruck.

Unter Bezugnahme auf den vorhin erwähnten städtischen Jahresbericht des Amtes für Kultur erhielt die jährliche Kulturveranstaltung TANZSOMMER Innsbruck zufolge den höchsten nominell ausbezahlten Einzelförderungsbeitrag aus dem gesamten Kulturbudget der Stadt Innsbruck. Im Vergleich dazu erhielten beispielhaft angeführte Kulturinstitutionen folgende Subventionsbeträge – bspw. Freies Theater Innsbruck € 166,0 Tsd., der Kunstraum Innsbruck € 104,0 Tsd., stadtpotenziale € 91,0 Tsd., das Osterfestival Tirol € 43,0 Tsd. und Tereza Kotyk Innsbruck International € 40,0 Tsd. – für das Kalenderjahr 2015 ausbezahlt.

Subventionsjahr 2013 /
Abweichung in der
Vereinsbezeichnung
des Antragsstellers und
des eingetragenen
Vereins

Der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ suchte für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers 2013 um eine Sondersubvention in Höhe von € 175.000,00 mit dem von der Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Antragsformular am 13.11.2012 (Zl. MagIbk/2452/SU-KU/88) beim Amt für Kultur an.

Im Rahmen ihrer Recherchen nahm die Kontrollabteilung eine Überprüfung der vom Subventionsnehmer angeführten Vereinsregisternummer beim zentralen Vereinsregister des zuständigen Bundesministeriums für Inneres (BM.I) vor und stellte hierbei fest, dass eine Abweichung in der Vereinsbezeichnung des Antragstellers und des eingetragenen Vereins vorlag.

Gemäß Vereinsregisterauszug zum Stichtag 16.05.2017 ist allerdings unter der gemeldeten ZVR-Zahl 196107012 nachfolgender Verein „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“ mit Sitz in Innsbruck eingetragen. Der Vollständigkeit halber hält die Kontrollabteilung fest, dass mit Bescheid des Vereinsreferates der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 02.01.2004 die obige Namensänderung für den seit 26.06.1997 bestehenden Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ erfolgte.

Außerdem konstatierte die Kontrollabteilung bei Durchsicht des in Rede stehenden Antragsformulars, dass mit der Stampiglie der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH beurkundet und vom vertretungsbefugten Geschäftsführer unterfertigt wurde.

Auszahlung
Subvention 2013

Der Verein „Innsbrucker Tanzsommer“ suchte am 25.01.2013 beim Amt für Kultur um vollständige Auszahlung der gesamten Subvention in Höhe von € 175.000,00 für den TANZSOMMER 2013 auf sein Vereinskonto an. Die städtische Dienststelle hat diese Förderungsmittel in zwei Teilbeträgen von jeweils € 87.500,00 am 12.02.2013 und am 04.06.2013 über die Voranschlagspost 1/324000-757260 – Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst, Lfd. Transferzlg. - Innsbrucker Sommerspiele S510 zur Anweisung gebracht.

Verwendungsnachweis
Subvention 2013

Am 05.06.2014 übermittelte das Amt für Kultur dem Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ jene Originalbelege, die als unabdingbarer Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Sondersubvention für das Jahr 2013 von € 175.000,00 vorgelegt wurden, retour.

Aus den von der Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen war ein Nachvollzug der fristgerechten Übersendung der Originalbelege durch den Subventionsnehmer sowie deren inhaltliche Prüfung durch die Kontrollabteilung nicht durchführbar.

Jugendprogramm des
Tanzsommers
Innsbruck
Subvention 2013

Der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ suchte für das Jugendprogramm des Tanzsommers Innsbruck um eine zusätzliche Sondersubvention in Höhe von € 18.000,00 für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers – Kinder- und Jugendprogramms für das Jahr 2013 am 09.04.2013 (Zl. Maglbk/2452/SU-KU/287) beim Amt für Kultur an. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.06.2013 auf Antrag des gemeinderätlichen Kulturausschusses vom 28.05.2013 die vom Amt für Kultur vorgeschlagene Subvention in vorgenannter Höhe beschlossen.

Auch in diesem Fall trat als Subventionswerber irrtümlicherweise der oben erwähnte Verein auf, anstatt des gemäß Eintrag im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Nr. 196107012 ausgewiesenen Vereins „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“.

Auszahlung
Subvention 2013

Das Amt für Kultur hat diesmal über die Voranschlagspost 1/369000-757250 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Lfd. Transferzlg. - Priv. Institut. Jahressubvention S510 am 26.06.2013 den genehmigten Förderungsbetrag in Höhe von € 18.000,00 fälschlicherweise an das Bankkonto der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH ausbezahlt. Die Kontrollabteilung stellt in diesem Kontext ausdrücklich fest, dass der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ selbst bei seinem diesbezüglichen schriftlichen Subventionsansuchen obiges (fremde) Bankkonto angeführt hat.

Im Rahmen der Stellungnahme legte der Verein Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent der Kontrollabteilung dar, das Bankkonto der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH deshalb verwendet zu haben, da einerseits die Abwicklung des Jugendprogrammes über die vorerwähnte GmbH erfolgte und andererseits um Überweisungskosten zu sparen.

Verwendungsnachweis
Subvention 2013

Eine nachträgliche Überprüfung jener Originalrechnungen, die als Nachweis für den ordnungs- und zweckmäßigen Gebrauch des Förderungsbetrages gemäß der städtischen Subventionsordnung bis spätestens 31. März des auf die Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres vom Subventionsnehmer dem Amt für Kultur vorzulegen sind, war der Kontrollabteilung mangels Dokumentation allfälliger Unterlagen (Belege) im städtischen Subventionsakt nicht möglich.

Innsbrucker Ferienzug –
Kinder-Tanz-Workshops

Im Zuge ihrer Recherchen betreffend Organisation und Durchführung des Tanzsommers 2013 erkannte die Kontrollabteilung, dass auch eine Rechnung für mehrere Kinder-Tanz-Workshops im Rahmen des Innsbrucker Ferienzuges dem hierfür zuständigen Amt für Kinder- und Jugendförderung der MA V von der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH gelegt wurde. Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei allen schriftlichen Vereinbarungen des für den Innsbrucker Ferienzug (Sommer 2013) verantwortlichen Amtes als Veranstalter für diese Kinder-Tanz-Workshops jedoch der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ angeführt wurde.

Auszahlung
Leistungsentgelt 2013

Die für den Innsbrucker Ferienzug zuständige Fachdienststelle überwies am 31.07.2013 über die Voranschlagspost 1/259020-728000 – Ferienzug, Entgelte für sonstige Leistungen für die Teilnahme von 107 Kindern an den diversen Tanzveranstaltungen (bspw. Hip-Hop, Video

Clip Dance, Ballett für Teenager und Kinder, u.v.m.) das entsprechende Leistungsentgelt an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH.

Subventionsjahr 2014 /
Abschluss einer
mehrjährigen Förde-
rungsvereinbarung zur
mittelfristigen
Finanzierung von
Kultureinrichtungen für
die Jahre 2014 bis 2016

Auf Empfehlung des gemeinderätlichen Kulturausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2013 beschlossen, erstmalig mit dem Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ auf dessen Wunsch eine mehrjährige Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 zur Erhöhung seiner Planungssicherheit für die Abwicklung der Veranstaltungsreihe TANZSOMMER abzuschließen.

Wie im vorangegangenen Subventionsjahr 2013 trat beim Abschluss der mehrjährigen Förderungsvereinbarung der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ wiederholt als unzutreffender Förderungsnehmer auf. Die korrekte Bezeichnung der Rechtspersönlichkeit lautet wie bereits erwähnt „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“.

Gegenstand der
Förderungs-
vereinbarung

Gegenstand dieser Förderungsvereinbarung war ein Mitfinanzierungsbeitrag für die seit 19 Jahren im Innsbrucker Kultursommer etablierte Veranstaltung TANZSOMMER (Bühnen-, Workshop- und Jugendprogramm) des besagten Vereins in Form einer Subvention der Stadt Innsbruck. Basis des jährlichen Förderungsbeitrages waren für das Jahr 2014 100 % und für die Jahre 2015 und 2016 je 80 % der im Jahr 2013 gewährten Förderung. Eine allfällige Aufzahlung auf die gesamten 100 % des im Jahr 2014 geleisteten Förderungsbetrages für die beiden nachfolgenden Jahre 2015 und 2016 war von der künftigen finanziellen Situation der Stadt Innsbruck abhängig und für diese Jahre stets neu auszuverhandeln. Die Stadt Innsbruck schrieb in diesem Vertragswerk für das Jahr 2014 einen Förderungsbetrag von € 195.000,00 und für die folgenden Jahre 2015 und 2016 einen verbindlichen Subventionsbetrag von je € 156.000,00 (entspricht 80 % der Basis aus dem Jahr 2014) fest.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung auf ihre bereits erwähnten Ausführungen zum Subventionsjahr 2013 hin, in welchen festgehalten wurde, dass im Jahr 2013 der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ eine Sondersubvention für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers 2013 in Höhe von € 175.000,00 sowie eine zusätzliche Sondersubvention für die Organisation und Durchführung des Kinder- und Jugendprogramms des Tanzsommers 2013 von € 18.000,00 erhalten hat. Sohin ergibt sich ein für das Veranstaltungsjahr 2013 gesamthafter städtischer Förderungsbetrag für die Kulturveranstaltung TANZSOMMER von gesamt € 193.000,00.

Auszahlung
Subvention 2014

Der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ hat gemäß der Förderungsvereinbarung die erste Rate in Höhe von € 97.500,00 von der Gesamtsubvention für den TANZSOMMER 2014 mit Schreiben vom 15.01.2014 vom Amt für Kultur abgerufen. Die entsprechende Auszahlung dieses Förderungsbetrages erfolgte am 24.01.2014 über die Voranschlagspost 1/324000-757260 – Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst, Lfd. Transferzlg. – Innsbrucker Sommerspiele S510 an den besagten Verein.

Den zweiten Teilbetrag von € 97.500,00 des jährlichen Förderungsbeitrages hat die subventionsauszahlende Fachdienststelle am 08.05.2014 an den Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ über dieselbe Voranschlagspost zur Anweisung gebracht.

Verwendungsnachweis Subvention 2014

Aus dem vom Amt für Kultur zur Verfügung gestellten Subventionsakt für das Jahr 2014 konnte die Kontrollabteilung eine retrospektive Nachprüfung des erforderlichen Nachweises durch den Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ für den ausbezahlten städtischen Subventionsbetrag in Höhe von € 195.000,00 mangels geeigneter Dokumente (detaillierte Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen sowie einen Jahresabschluss) nicht durchführen.

Hingegen ist aus dem archivierten Schriftverkehr des Subventionsaktes (Maglbk/4152/SU-KU/120) erkennbar, dass die Fachdienststelle mit Schreiben vom 29.04.2015 um einen angemessenen Verwendungsnachweis beim Förderungsnehmer anfragte und diesem eine Frist bis zum 13.05.2015 einräumte. Der Verein belegte gemäß amtsinternem Schriftstück vor Fristablauf (am 12.05.2015) die ordnungsgemäße Verwendung seiner erhaltenen Subvention für das Jahr 2014 in Form von Originalrechnungen. Darüber hinaus musste der Förderungsnehmer noch zusätzliche Rechnungen in Höhe von rd. € 30.000,00 nachreichen, da dem Verein gemäß telefonischer Nachfrage vom 30.06.2015 durch die Leiterin des Amtes für Kultur eine Vorsteuerabzugsberechtigung attestiert wurde.

Weiterleitung der Subvention 2014 an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH

Im Rahmen ihrer Recherchen bezüglich Zahlungsflüsse zwischen dem Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ als Förderungsnehmer und der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH als Organisator und Veranstalter des Festivals TANZSOMMER stellte die Kontrollabteilung nachfolgendes fest:

Im Jahr 2001 haben beide vorgenannten Rechtsträger eine schriftliche Vereinbarung zur Regelung ihrer wechselseitigen Verpflichtungen abgeschlossen. So verpflichtet sich der in Rede stehende Verein, die an ihn ausbezahlten Subventionen von der Stadt Innsbruck an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH weiterzuleiten und jene Kosten für die Aufrechterhaltung der Vereinsstruktur davon einzubehalten. Im Gegenzug dazu hat sich die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH sowohl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen des Festivals TANZSOMMER als auch zur Übernahme der alleinigen Verantwortung für deren Abwicklung vertraglich gebunden.

Bei Durchsicht des einzigen in der Bilanz des Vereins „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ ausgewiesenen Bankkontos konstatierte die Kontrollabteilung folgenden Sachverhalt: Einerseits wurden beide Teilbeträge von je € 97.500,00 der beschlossenen Förderungszusage der Stadt Innsbruck für den TANZSOMMER 2014 am 24.01.2014 bzw. 08.05.2014 gutgeschrieben und andererseits erfolgte die gemäß obiger Vereinbarung verbindliche Weiterleitung der ausbezahlten städtischen Subventionen am 30.07.2014 als Teilbetrag in Höhe von € 180.000,00 an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH. Den noch ausstehenden

Subventionsbetrag im Ausmaß von € 15.000,00 überwies der Verein im nächstfolgenden Kalenderjahr am 12.02.2015 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH.

Somit wurde der von der Stadt Innsbruck genehmigte Förderungsbeitrag für den TANZSOMMER 2014 von insgesamt € 195.000,00 am Vereinsbankkonto des „Internationalen Tanzsommer Innsbruck“ vereinnahmt und in weiterer Folge an die für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers verantwortliche Gesellschaft Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weitergegeben.

Subventionsjahr 2015 /
GR Beschluss

Das Amt für Kultur hat am 03.12.2014 unter Bezugnahme auf die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung (KA-04834/2008; Prüfung des Subventionstopfes Kultur) dem gemeinderätlichen Kulturausschuss die vom GR in seiner Sitzung vom 24.10.2013 beschlossene dreijährige Förderungsvereinbarung mit dem Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ vorgelegt und den Vorschlag unterbreitet, diesem für das zweite Förderjahr die Subvention in der maximalen Höhe von € 195.000,00 auszubezahlen.

Mit Beschluss vom 22.01.2015 hat der Gemeinderat die Auszahlung der vollen 100 % der in der Förderungsvereinbarung zugesagten Subvention für das Jahr 2015 in oben erwähnter Höhe genehmigt.

Auszahlung
Subvention 2015

Mit Schreiben vom 24.01.2015 suchte der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ um Ausbezahlung der ersten Tranche der Gesamtsubvention betreffend den TANZSOMMER 2015 in Höhe von € 97.500,00 beim Amt für Kultur an.

Nach Rücksprache der Fachdienststelle beim Referat Stadtkasse der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, das den städtischen Zahlungsverkehr abwickelt, wurde der angeforderte Subventionsbetrag in obiger Höhe über die Voranschlagspost 1/324000-757260 – Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst, Lfd. Transferzlg.-Innsbrucker Sommerspiele S510 am 06.03.2015 zur Anweisung gebracht.

Aufgrund der unterlassenen Übermittlung einer detaillierten Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen in Höhe der Fördersumme sowie einer Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht für das vorangegangene Subventionsjahr bis spätestens 31.03.2015 gemäß den verbindlichen Bestimmungen der Förderungsvereinbarung hat das Amt für Kultur die vom Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ am 16.04.2015 begehrte Auszahlung der zweiten Tranche der Gesamtsubvention von € 97.500,00 bis auf weiteres abgelehnt.

Erst nachdem der Verein am 12.05.2015 seiner Verpflichtung des Nachweises für eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Jahr 2014 nachgekommen war, hat die zuständige Fachdienststelle die restliche Zuwendung in Höhe von € 97.500,00 über die Vp. 1/324000-757260 – Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst, Lfd. Transferzlg.-Innsbrucker Sommerspiele S510 am 19.05.2015 zur Anweisung gebracht.

Verwendungsnachweis
Subvention 2015

Den widmungsgemäßen Verwendungsnachweis der zur Gänze ausbezahlten Fördersumme von € 195.000,00 für das Jahr 2015 erbrachte letztlich die veranstaltungsdurchführende Rechtsträgerin Tanzsommer Veranstaltungs GmbH mit der Übermittlung von Originalrechnungen ausschließlich aus ihrem Rechnungskreis – beispielsweise Mietpauschale der Congress und Messe Innsbruck GmbH von rd. € 103,0 Tsd. brutto, Miete Lichttechnik sowie Personal für Veranstaltung der Crossfade Rental Service Veranstaltungstechnik GmbH in Höhe von ca. € 115,0 Tsd. brutto und Beherbergungsaufwendungen des Austria Trend Hotel Congress Innsbruck von etwa brutto € 12,0 Tsd. – an das Amt für Kultur am 10.06.2015.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den vom Amt für Kultur der MA V bereitgestellten Prüfungsunterlagen (Subventionsakten) die maßgeblichen Dokumente des Vereins – allen voran die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) – nicht enthalten waren. Eine Bereitstellung der betroffenen Rechnungsunterlagen des Vereins für die Jahre 2014 bis 2016 erfolgte offenbar erst im Zuge der gegenständlichen Prüfung an die Kontrollabteilung.

Weiterleitung der
Subvention 2015 an die
Tanzsommer
Veranstaltungs GmbH

Auch für das Kalenderjahr 2015 nahm die Kontrollabteilung eine Einschau in das betreffende Bankkonto des Vereins „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ vor, um den Zahlungsfluss der von der Stadt Innsbruck gewährten Förderung für den TANZSOMMER 2015 an den subventionsansuchenden Verein nachzuvollziehen.

Ebenso zeigte sich für die Kontrollabteilung in diesem Subventionsjahr, dass die beiden vom Amt für Kultur zur Anweisung gebrachten Teilzahlungen in Höhe von € 97.500,00 am Bankkonto des Vereins am 06.03.2015 bzw. 19.05.2015 Eingang fanden.

Allerdings gab der förderungsansuchende Verein wie im Vorjahr nur einen Teil des gesamten eingegangenen Subventionsbetrages im selben Kalenderjahr, aufgeteilt auf zwei Überweisungen von € 100.000,00 am 23.06.2015 und von € 80.000,00 am 14.07.2015, an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH weiter. Der in Rede stehende Verein überwies im darauffolgenden Wirtschaftsjahr einen weiteren Subventionsbetrag von € 13.000,00 an den Veranstalter des Tanzsommers 2015.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang fest, dass die von der Stadt Innsbruck freigegebenen (Kultur)Zuwendungen für den TANZSOMMER 2015 in Höhe von € 195.000,00 vom Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ zur Gänze vereinnahmt wurden. An die das Tanzfestival ausrichtende Gesellschaft, die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH, leitete der Förderungsnehmer für das Veranstaltungsjahr 2015 insgesamt einen verminderten Betrag von € 193.000,00 weiter.

Hierzu teilte der Verein Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent im Rahmen seiner Stellungnahme mit, dass die Differenz vom Verein für seinen Verwaltungsaufwand einbehalten und verwendet wurde.

Subventionsjahr 2016 /
GR Beschluss

Damit der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ auch für das Veranstaltungsjahr 2016 eine Auszahlung von 100 % der zugesagten Subvention laut Förderungsvereinbarung in Höhe von € 195.000,00 erhält, bedurfte es einer zusätzlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck.

Auf entsprechenden Antrag des gemeinderätlichen Kulturausschusses vom 15.02.2016 im Konnex mit der Empfehlung des Amtes für Kultur, dem subventionswerbenden Verein für die Abwicklung des jährlichen Tanzsommers die vereinbarte Zuwendung für das Jahr 2016 in oben genannter Höhe auszuzahlen, hat das zuständige städtische Organ in seiner Sitzung vom 17.03.2016 den hierfür erforderlichen Beschluss getätigt.

Auszahlung
Subvention 2016

Wie in den Jahren zuvor hat der Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ mit Schreiben vom 26.01.2016 die erste Rate von der Gesamtsubvention für den TANZSOMMER 2016 in Höhe von € 97.500,00 abgerufen. Die Fachdienststelle hat die notwendige Auszahlungsanordnung über die Vp. 1/324000-757260 – Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst Lfd. Transferzlg.-Innsbrucker Sommerspiele S510 im städtischen Buchhaltungssystem KIM (Kommunales Informationsmanagement) erfasst und am 23.02.2016 zur Anweisung gebracht.

Die Überweisung der zweiten Teilzahlung in Höhe von € 97.500,00 für den TANZSOMMER 2016 hat der betreffende Verein mit Schreiben vom 15.04.2016 bei der subventionsabwickelnden Fachdienststelle beantragt. Da auch in diesem Subventionsjahr zum wiederholten Male die festgeschriebenen Förderungsbedingungen – spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres eine detaillierte Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen in Höhe der jährlichen Fördersumme sowie eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenübersicht der Stadt Innsbruck vorzulegen – nicht eingehalten wurden, kam es infolgedessen zur verspäteten Auszahlung der besagten Subvention (erst) am 15.06.2016 durch das Amt für Kultur.

Weiterleitung der
Subvention 2016 an die
Tanzsommer
Veranstaltungs GmbH

Bezug nehmend auf die besagte zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ und der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH nahm die Kontrollabteilung auch für das Jahr 2016 betreffend Nachvollzug der Weiterleitung der städtischen Fördersummen eine Einsicht in das für die Abwicklung der Subventionen verwendete Bankkonto des Vereins vor.

Im Jahr 2016 wurden vom Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH für die Organisation und Durchführung des Tanzsommers insgesamt € 190.000,00 – in drei Teilbeträgen zu je € 90.000,00 und € 10.000,00 am 18.04., 17.06. und 08.07.2016 – an öffentlichen Zuschüssen weitergeleitet. Im darauffolgenden Jahr wurde gemäß den der Kontrollabteilung vorliegenden Kontoauszügen bis zum Stichtag 31.03.2017 ein weiterer Zuschussbetrag von € 2.000,00 per 14.03.2017 für das Subventionsjahr 2016 an die zur Abwicklung des Tanzsommers verpflichtende Gesellschaft überwiesen.

Sohin ergab sich wie im vorhergehenden Subventionsjahr ein Unterschiedsbetrag von € 3.000,00 zwischen den vom in Rede stehenden Verein vereinnahmten städtischen Subventionsmitteln von gesamt € 195.000,00 und der Weiterleitung dieser erhaltenen öffentlichen Finanzmittel an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH.

5.3 Resümee

Vereinsbezeichnung – Empfehlung

Wie bereits ausgeführt, wurde sowohl die Jahressubvention 2013 als auch die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen der Jahre 2014 bis 2016 vom Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ unterfertigt, obwohl der Verein seit der Namensänderung im Jahr 2004 die Bezeichnung „Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent“ trägt.

Aus der Sichtung der bereitgestellten Prüfungsunterlagen gewann die Kontrollabteilung den Eindruck, dass sowohl der Vereinsobmann selbst als auch die eingebundenen städtischen Mitarbeiter hinsichtlich der richtigen Vereinsbezeichnung einen legeren Umgang pflegten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kultur, zukünftig bei allfälligen Subventionsansuchen von Kulturvereinen generell die Vereinsbezeichnung anhand von öffentlichen elektronischen Registern (bspw. Zentrales Vereinsregister) abzufragen und abzustimmen. Dies vordergründig deshalb, um keine rechtlichen Zweifel am ordnungsgemäßen Zustandekommen von zivilrechtlichen Verträgen (Subventionsabwicklung ist der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen) aufkommen zu lassen.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte das Amt für Kultur mit, künftig in die mittelfristigen Fördervereinbarungen die Angabe der ZVR-Zahl des jeweiligen Vereins aufzunehmen und bei den Subventionsansuchen auf deren verpflichtende Angabe zu bestehen. Des Weiteren werde ein Abgleich zwischen ZVR-Zahl und Vereinsnamen automatisch im Zuge der Anlage von Zahlungsempfängern im neuen Buchhaltungsprogramm „GeOrg“, welche über die ZVR-Zahl generiert wird, erfolgen. Überdies werde auch auf eine statutenkonforme Unterfertigung mehr Sorgfalt gelegt und dies dementsprechend überprüft.

Verwendungsnachweis – Empfehlung

Ferner stellte die Kontrollabteilung für den Beobachtungszeitraum (Subventionsjahre 2013 bis 2016) fest, dass der subventionsansuchende Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ den notwendigen, widmungsgemäßen Verwendungsnachweis für die jährlich von der Stadt Innsbruck ausbezahlten Subventionsmittel kein einziges Mal fristgerecht erbracht hat.

Darüber hinaus konstatierte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang eine von der Fachdienststelle verzögernde Einmahnung obiger verbindlicher Zurverfügungstellung von aussagekräftigen Subventionsabrechnungen durch den Subventionsnehmer. Im Subventionsjahr 2015 wurden dem Amt für Kultur vom besagten Verein außerdem Rechnungsbelege von einer anderen Rechtsträgerin, der Tanzsommer

Veranstaltungs GmbH, in Höhe des ausbezahlten Förderbeitrages von € 195,0 Tsd. als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der jeweiligen Subvention übermittelt.

Des Weiteren monierte die Kontrollabteilung in diesem Kontext auch eine vorzeitige Ausbezahlung der zweiten Rate des gesamten Förderbeitrages in Höhe von € 97,5 Tsd. für das Jahr 2014 vor der verpflichtenden Erbringung eines entsprechenden Nachweises über die ordnungsgemäße Verwendung der Jahressubvention 2013 vom in Rede stehenden Subventionswerber. Dazu verwies die Kontrollabteilung auf die Vorschriften der städtischen Subventionsordnung bzw. der mehrjährigen Förderungsvereinbarung, wonach für den Fall, dass bereits im vorangegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, eine Auszahlung nur dann zu erfolgen hat, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.03. des nächstfolgenden Jahres vom Subventions- bzw. Förderungsnehmer ein adäquater Nachweis vorgelegt wird.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandungen empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Kultur als subventionsabwickelnde Fachdienststelle, künftig erhöhtes Augenmerk auf eine fristgerechte und vollständige Übermittlung einer Subventionsabrechnung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung bzw. Förderungsvereinbarung (detaillierte Jahresabrechnung anhand von Originalbelegen in Höhe der Förderungssumme sowie eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung bzw. Jahresabschluss) durch den richtigen Subventionsempfänger zu legen.

Zudem regte die Kontrollabteilung im Sinne einer termingerechten Subventionsabwicklung an, allfällige gebotene Aufforderungsschreiben („Erinnerungen“) an die unterschiedlichen Kultureinrichtungen zur Vorlage detaillierter Abrechnungsunterlagen so rechtzeitig zu verfassen, um die geforderten Unterlagen innerhalb der laut Subventionsordnung vorgesehenen Frist sichten und prüfen zu können.

Im Anhörungsverfahren informierte das Amt für Kultur, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen und der fristgerechten und vollständigen Übermittlung der Subventionsabrechnungen noch mehr Augenmerk geschenkt werde.

Archivierung der
Unterlagen als
Nachweis einer
ordnungsgemäßen
Verwendung –
Empfehlung

Ein Nachvollzug der vom Verein „Internationaler Tanzsommer Innsbruck“ vorgelegten Subventionsabrechnungen als verpflichtenden Nachweis einer widmungsgemäßen Verwendung der von der Stadt Innsbruck ausbezahlten Subventionsmittel für die Jahre 2013 bis 2016 war für die Kontrollabteilung mit Ausnahme des Subventionsjahres 2015 (mit der Besonderheit, dass Belege eines vom Subventionswerber abweichenden Rechtsträgers übermittelt wurden) mangels Dokumentation der übermittelten Rechnungsbelege nicht möglich.

Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz an, zu prüfen, inwieweit zumindest bei mehrjährigen Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen eine zusätzliche Archivierung der vom Subventionsnehmer übermittelten Unterlagen als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten städtischen Fördermittel zweckmäßig und sachdienlich ist.

In Rahmen ihrer Stellungnahme teilte das Amt für Kultur hierzu mit, dass in Anbetracht der personellen Ressourcen eine generelle Anfertigung von Kopien bzw. das Einscannen aller Rechnungen bei mehrjährigen Fördervereinbarungen aufgrund des nicht unerheblichen Zeitaufwandes schwer umsetzbar erscheine. Außerdem hielt die in Rede stehende Dienststelle fest, dass die als Subventionsnachweis vorgelegten Originalbelege geprüft, abgestempelt und ein entsprechender Vermerk im Subventionsakt erstellt wurde und anschließend dem Subventionswerber wieder retourniert wurden.

6 Finanzielle Verflechtungen zwischen den involvierten Rechtsträgern

Allgemeines

In Übereinstimmung mit dem Prüfauftrag untersuchte die Kontrollabteilung – im Rahmen ihrer beschriebenen limitierten Einschauberechtigung – allen voran Verrechnungen bzw. Zahlungsflüsse zwischen den involvierten Rechtsträgern Verein, Tanzsommer Veranstaltungen GmbH, YES und Herrn Josef Resch im Zusammenhang mit dem Innsbrucker TANZSOMMER.

6.1 Finanzielle Gebarung des Vereins

Wortmarke „TANZSOMMER“

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung war in dem vom Österreichischen Patentamt geführten Markenregister die Wortmarke „TANZSOMMER“ registriert. Als Markeninhaberin scheint der Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck auf. Zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung war diese Wortmarke bis 31.12.2021 geschützt.

Verrechnung für Markenrechte

In den prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahren 2014 bis 2016 verrechnete der Verein der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH unter dem Titel „Rechte TANZSOMMER“ Beträge von jährlich netto € 64.603,74 (2014), € 65.185,17 (2015) und € 65.706,65 (2016).

Zum Ab- bzw. Verrechnungsprocedere stellte die Kontrollabteilung betreffend die Prüfungsjahre 2014 bis 2016 fest, dass zunächst die YES (bzw. vormals Josef Resch Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH) an den Verein die angeführten jährlichen Beträge fakturierte. Vom Verein Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent wurden diese Summen sodann an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weiterverrechnet.

Zusammenfassend betrachtet verursachten die Markenrechte letztlich einen in der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH verbliebenen Aufwand und einen in der YES verbliebenen Ertrag. Im Verein kam es aus betraglicher Sicht durch die Ertrags- und Aufwandsbuchung zu einer Neutralisation.

Die Fakturierung von Markenrechten von der YES an den Verein war für die Kontrollabteilung zunächst deshalb verwunderlich, da ja der Verein Markeninhaber der Wortmarke „TANZSOMMER“ ist. Weitere damit in Verbindung stehende Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass der Verein alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Wortmarke im Rahmen einer Übertragungsurkunde am 14.12.2001 an Herrn Josef Resch übertragen hat. Insofern war die Vorschreibung von Markenrechten von der YES (in diese

GmbH wurde anlässlich der damaligen Gründung ja das Einzelunternehmen Josef Resch eingebracht) an den Verein für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Historische
Hintergründe für
Markenrechte-
Konstruktion

Die historischen Hintergründe dieser Konstruktion in Bezug auf die Markenrechte waren im Protokoll der Generalversammlung des Vereins Internationaler Tanzsommer Innsbruck vom 12.01.2002 beschrieben und für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Vereinbarung zur
Beauftragung der
Tanzsommer
Veranstaltungs GmbH

Die zwischen Verein und der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH am 28.09.2001 abgeschlossene Vereinbarung im Zusammenhang mit der Beauftragung der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH mit der Durchführung des Festivals trifft unter anderem die folgende Regelung im Zusammenhang mit den Markenrechten:

„Die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftsführer Josef Resch oder sein Rechtsnachfolger aus einem Teil seiner Nettoeinkünfte aus den von ihm an die GmbH zu verrechnenden Leistungen und aus seinen, in der Höhe noch näher zu definierenden, Ansprüchen für die Rechte an der Marke Tanzsommer, Rücklagen bildet. Ob die Rechte von Josef Resch an den Verein oder an die GmbH verrechnet werden, wird noch festgelegt. Es muss sichergestellt werden, dass bei Subventionskürzungen, Subventions- bzw. Sponsorausfällen die jeweiligen Vertragsverpflichtungen der GmbH erfüllt werden können.“

Festlegung
betragliche Höhe
Verrechnung
Markenrechte

Die Höhe der Ansprüche des Herrn Josef Resch aus dem Bereich der Markenrechte ist in einer zwischen ihm und dem Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck am 08.03.2002 unterfertigten Vereinbarung festgeschrieben. Diese Vereinbarung regelt(e) nicht nur die finanziellen Ansprüche von Herrn Josef Resch betreffend die Markenrechte, sondern auch die betragliche Höhe der von ihm für die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH erbrachten Leistungen (siehe auch „Entschädigung Resch“).

In Verbindung mit den Markenrechten schreibt dieser Vertrag fest, dass Herr Josef Resch dem Verein unter dem Titel „Rechte“ die jährliche Summe von € 50.871,00 (ATS 700.000,00) verrechnet, wobei dieser Betrag wertgesichert ist. Vereinbarungsgemäß sind damit folgende Punkte (bzw. Leistungen) abgegolten:

1. Uneingeschränkte Rechtenutzung der Wort- und der (damals noch aufrecht geschützten) Wort- & Bildmarke im Zusammenhang mit dem TANZSOMMER Innsbruck.
2. Entschädigung für die künstlerische Leitung.
3. Aus den versteuerten Einnahmen sind Rücklagen zu bilden.
4. Josef Resch verzichtet auf die Verrechnung von Überstunden, Zeitausgleich und eine Abfertigung.
5. Josef Resch verzichtet auf Diäten bei Dienstreisen und rechnet die tatsächlich angefallenen Kosten ab.

Abstimmung der
Betragshöhen mit
maßgeblichen
Entscheidungssträgern

Zur Frage der Kontrollabteilung, ob die Betragshöhen bezüglich der Vorschreibungen für die Markenrechte sowie für die Leistungen des Herrn Josef Resch mit maßgeblichen Entscheidungsträgern abgestimmt worden wären, legte Herr Josef Resch eine von ihm angefertigte Aktennotiz vom 21.02.2002 vor. Zusammenfassend dargestellt bringt

dieser Aktenvermerk zum Ausdruck, dass die Höhe der Zahlungen für Rechte und Leistungen des Herrn Josef Resch sowohl vom vormaligen Obmann des TVBI als auch der vormaligen Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck zustimmend zur Kenntnis genommen worden wären.

Sponsorbeitrag
eines TANZSOMMER-
Partners

Wie die Sichtung der Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereins zeigte, wurde in den Jahren 2014 bis 2016 der Sponsorbeitrag eines TANZSOMMER-Partners vom Verein fakturiert. Das war insofern bemerkenswert, als die Sponsorzahlungen der weiteren (drei) TANZSOMMER-Partner von der YES abgerechnet worden sind. Lediglich der jährliche Sponsorbeitrag des Tourismusverbandes wurde direkt über die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH verrechnet.

Der hier erwähnte Sponsorbeitrag ist vom Verein als sonstiger Werbeaufwand in der betraglich selben Höhe an die YES weitergeleitet worden.

Subvention der
Stadt Innsbruck –
Weiterleitung an
Tanzsommer
Veranstaltungen GmbH

Die jährliche Subvention der Stadtgemeinde Innsbruck wurde von ihr auf der Grundlage der abgeschlossenen Fördervereinbarung für die Jahre 2014 bis 2016 auf das Vereinskonto überwiesen.

Die Sichtung der Jahresabschlüsse des Vereins zeigte, dass die jährliche Subvention der Stadt Innsbruck in Höhe von € 195.000,00 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weitergeleitet worden ist. Dabei ist erwähnenswert, dass lediglich der Subventionsbetrag für das Wirtschaftsjahr 2014 zur Gänze vom Verein an die GmbH weiterbezahlt wurde. Von den Subventionsbeträgen für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden kleine Summen im Verein behalten.

Dahingehend bestimmt die zwischen dem Verein und der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH am 28.09.2001 abgeschlossene Vereinbarung, dass sich der Verein verpflichtet, die an ihn ausbezahlten Subventionen an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weiterzuleiten. Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Vereinsstruktur werden einbehalten.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass von der städtischen Subvention des Jahres 2015 ein Betrag von € 2.000,00 und von jener für das Jahr 2016 ein Betrag von € 3.000,00 zur Deckung der Kosten für die Aufrechterhaltung der Vereinsstruktur einbehalten worden sind. An diesbezüglichen Kosten waren Aufwendungen für Steuerberatung (Buchhaltung, Erstellen Jahresabschluss, Ausarbeitung Steuererklärungen) sowie Bankzinsen und -spesen festzumachen.

Subvention der
Stadt Innsbruck –
buchhalterische
Behandlung in der
Tanzsommer
Veranstaltungen GmbH

Auffallend war für die Kontrollabteilung bezüglich der Behandlung der städtischen Subvention im Jahresabschluss der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH per 30.11.2015, dass die GuV des Wirtschaftsjahres 2015 die städtische Subvention in ihrer Gesamthöhe von € 195.000,00 ausweist, obwohl – wie aufgezeigt – vom Verein diesbezüglich lediglich ein geringerer Betrag von € 193.000,00 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weitergeleitet worden ist.

Auf diese Abweichung angesprochen wurde der Kontrollabteilung von einer Sachbearbeiterin des Tanzsommers die Auskunft erteilt, dass in diesem Zusammenhang im Jahresabschluss der Tanzsommer Veran-

staltungs GmbH ertragsseitig der zusätzliche (fiktive) Betrag von € 2.000,00 eingebucht und aufwandseitig in der Position Büromaterial ein zusätzlicher (fiktiver) Aufwand in derselben Höhe abgebildet worden wäre. Ziel dieser buchhalterischen Vorgehensweise sei wohl gewesen, allen voran gegenüber den Subventionsgebern zu dokumentieren, dass ihre gesamten Subventionsleistungen dem TANZSOMMER zu Gute kommen.

Diese buchhalterische Darstellung ist für die Kontrollabteilung unzutreffend, zumal vom Verein für das Geschäftsjahr 2015 von der städtischen Subvention tatsächlich lediglich ein Teilbetrag von € 193.000,00 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weitergeleitet worden ist. Der restliche Betrag von € 2.000,00 ist im Verein zur Deckung von strukturellen Kosten verblieben.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme strich der Vereinsobmann bzw. der Geschäftsführer der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH hervor, dass die städtische Subvention des Jahres 2015 in der Höhe von € 195.000,00 zur Gänze dem TANZSOMMER zu Gute gekommen wäre. Durch die Weiterleitung einer um € 2.000,00 geringeren Subvention vom Verein Innsbrucker Tanzsommer und Innsbrucker Advent an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH sei lediglich eine gesonderte Verrechnung der angefallenen Verwaltungskosten des Vereines an die GmbH vorweggenommen worden. Zur verständlicheren Darstellung sei dann aber in der Subventionsabrechnung die gesamte Subvention in der Höhe von € 195.000,00 und die bei der Weiterleitung sofort abgezogenen Verwaltungskosten unter „Büroaufwand“ ausgewiesen worden. Zum gleichen Ergebnis würde man kommen, wenn der Verein die volle Subvention in der Höhe von € 195.000,00 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weiterleitet und dann eine separate Rechnung an die GmbH über die angefallenen Verwaltungskosten in der Höhe von € 2.000,00 stellt.

6.2 Aufwendungen in der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH

Geschäftsführerbezug

Im Rahmen des Personalaufwandes wird in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 unter der Position „Geschäftsführeraufwand“ einerseits ein jährlicher Bezug in Höhe von € 18.000,00 ausgewiesen, welcher von Herrn Josef Resch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH lukriert wird.

Reisespesen / Fortbildung Geschäftsführer

Andererseits enthalten die GuV der Geschäftsjahre 2014 und 2015 einen Aufwand in Höhe von € 8.630,60 (2014) bzw. € 6.973,18 (2015) für Reisespesen/Fortbildung des Geschäftsführers.

Im Anhörungsverfahren teilte der Geschäftsführer der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH dazu ergänzend mit, dass sich dieser Aufwand auf die Erstattung von tatsächlichen und belegbaren Barauslagen bezieht.

Entschädigung Resch

Die GuV der Geschäftsjahre 2014 und 2015 weisen in der Position „4. Aufwendungen für Künstler, Lehrer und Spielstätten“ unter dem Text „Entschädigung Resch“ einen jeweiligen Aufwandsbetrag in Höhe von € 85.000,00 aus.

Bezüglich dieser Position handelt es sich nach Rücksprache mit Herrn Josef Resch um die Verrechnung seiner Arbeitsleistung bzw. seit dem Jahr 2010 der von der Josef Resch Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH (ab Herbst 2014: YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH) an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH erbrachte (Arbeits-)Leistung, welche sich im Zuge der Organisation des Tanzsommers ergab.

Dazu verwies der Geschäftsführer der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH im Stellungnahmeverfahren, dass diese verrechneten Leistungen eine inhaltliche Arbeitsleistung betreffen, für die ansonsten ein fremder Dritter beauftragt werden müsste.

Finanzielle
Gesamtentschädigung
gemeinsam mit
Verrechnung für
Markenrechte

Die Höhe dieser finanziellen Entschädigung wird auch in der zwischen dem Verein Internationaler Tanzsommer Innsbruck und Herrn Josef Resch am 08.03.2002 abgeschlossenen Vereinbarung thematisiert. Mittels dieser Vereinbarung wurde die finanzielle (Gesamt-)Entschädigung von Herrn Josef Resch entsprechend der Beschlussfassung in der Generalversammlung des Vereins Internationaler Tanzsommer Innsbruck vom 12.01.2002 dokumentiert.

Neben der Verrechnung von Markenrechten ist in dieser Vereinbarung festgehalten, dass Herr Josef Resch für seine Leistung an die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH einen jährlichen Betrag von damals € 61.771,92 (ATS 850.000,00) verrechnet, wobei diese Kosten den Arbeitgebergesamtkosten entsprechen würden. Bei Notwendigkeit würde dieser Betrag angepasst, was für die Jahre 2014 bis 2016 auch geschehen ist (Verrechnung jährlich netto € 85.000,00).

Im Anhörungsverfahren wurde vom Geschäftsführer der YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH darauf hingewiesen, dass der Betrag von € 85.000,00 in den letzten Jahren nicht mehr valorisiert worden ist.

Rücklagenbildung
in der privaten Sphäre
des Herrn Josef Resch

Wesentlich ist betreffend die in der Vereinbarung angeführten Beträge (für Rechte und Leistungen von Herrn Josef Resch) in Ihrer Gesamtheit, dass von Herrn Josef Resch aus den versteuerten Einnahmen Rücklagen zu bilden waren/sind. Die Höhe dieser Rücklagen sollte vertragsgemäß mindestens 50 % der jährlichen Subventionen betragen. Damit sei gewährleistet, dass bei Finanzierungsengpässen durch nicht vorhersehbare Ereignisse der TANZSOMMER ordnungsgemäß durchgeführt werden könne und die Verpflichtungen eingehalten werden können. Dies entspricht auch der maßgeblichen Formulierung in der (Beauftragungs-)Vereinbarung zwischen Verein und der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH vom 28.09.2001.

Inwiefern derartige Rücklagen von Herrn Josef Resch in der Vergangenheit tatsächlich gebildet worden sind, wurde von der Kontrollabteilung im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht verifiziert, da eine derartige Rücklagenbildung in der Sphäre des Herrn Josef Resch als Privatperson (mit versteuerten Geldern; somit aus seinen „Nettoeinkünften“) zu erfolgen hat.

Anteilige
(Weiter-)Verrechnung
von Miet- und
KFZ-Aufwendungen

Die Kontrollabteilung nahm im Rahmen der durchgeführten Prüfung weiters Einsicht in die (Weiter-)Verrechnung von Aufwendungen für Büromiete, Lagermiete, Miete für (Tiefgaragen-)Abstellplätze sowie KFZ-Aufwendungen der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH. Diese Fragestellung drängte sich insbesondere deshalb auf, da beide GmbHs (also die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH und die YES) dieselbe Geschäftsanschrift aufweisen. Im Gesamtergebnis waren die vorgenommenen Verrechnungen für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

6.3 Verrechnung der übrigen Sponsorgelder

Sponsorbeitrag des
Tourismusverbandes

Wie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 zeigen, wurde der Sponsorbeitrag des Tourismusverbandes (2014: € 160.000,00; 2015: € 150.000,00; 2016: € 150.000,00) direkt von dieser GmbH vereinnahmt.

Restliche
Sponsorzahlungen

Die restlichen Sponsorzahlungen werden gemäß Auskunft von Herrn Resch – bis auf die Zahlung eines TANZSOMMER-Partners, welche zunächst vom Verein verrechnet und sodann an die YES weitergeleitet wird – von der YES ver- bzw. abgerechnet.

Die Einsichtnahme der Kontrollabteilung in die hier erwähnten größtenteils in Schriftform vorliegenden Sponsorverträge der Jahre 2014 bis 2016 – diese wurden von Herrn Josef Resch gegenüber der Kontrollabteilung offen gelegt – zeigte, dass die Sponsorvereinbarungen entweder mit dem Verein oder mit der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH abgeschlossen worden sind. Die Fakturierung (und Vereinnahmung) des jeweiligen Sponsorbetrages erfolgte jedoch von der YES.

Restliche Sponsorgelder, welche sich nach Abzug von Karten- und Personalaufwendungen ergaben, sind mit der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH abgerechnet bzw. an diese überwiesen worden.

Zusammenführung der
Sponsorgelder und
Sponsorenagenden in
der YES

Zur Frage, weshalb die Sponsorzahlungen grundsätzlich über die YES abgewickelt werden, argumentierte Herr Resch damit, dass die Sponsorenagenden und -gelder in dieser Gesellschaft aus praktischen Gründen zusammengeführt werden würden.

In der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH würden geschuldet der Transparenz und schlanken Organisation lediglich Mitarbeiter beschäftigt, die ausschließlich für den TANZSOMMER tätig sind. In der YES hingegen würden Mitarbeiter und Spezialisten engagiert, die nicht ausschließlich TANZSOMMER-Projekte betreuen. Mitarbeiter der YES wären für die Betreuung der Sponsoren, Erfüllung der Sponsorverträge und Medienkooperationen zuständig.

Verrechnung zwischen
YES und Tanzsommer
Veranstaltungen GmbH

Die Differenz zwischen den tatsächlich erbrachten Leistungen/Kosten und den Sponsorbeträgen werde von der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH in Rechnung gestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH weisen betreffend die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 in den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ als „Werbekostenzuschuss 20 %“

eine (Netto-)Summe von € 43.650,00 (2014) bzw. € 37.200,00 (2015) aus. Davon steht ein jeweiliger (Netto-)Betrag von € 36.000,00 im Zusammenhang mit der Verrechnung der (restlichen) Sponsorgelder.

Für das Jahr 2016 ergab sich als Differenz zwischen den von der YES erbrachten Leistungen und den Erträgen aus den betroffenen 4 Sponsorverträgen ein restlicher Betrag zu Gunsten der Tanzsommer Veranstaltungs GmbH im Ausmaß von € 53.500,00.

Die diesen Beträgen zugrunde liegenden Abrechnungen wurden der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt.

6.4 Kartenvertriebssystem

Umstieg auf eigenes Kartenvertriebssystem

Der Geschäftsführer führte gegenüber der Kontrollabteilung aus, dass aufgrund eines Eigentümerwechsels des vorherigen Kartenvertriebssystems ein Handlungsbedarf für den TANZSOMMER gesehen wurde. Vor allem deswegen, weil die neuen Eigentümer dem TANZSOMMER die E-Mail-Adressen der Kartenbezieher (bzw. Kunden) nicht mehr zur Verfügung gestellt hätten. Dies sei – laut Geschäftsführer – jedoch Voraussetzung für eine zeitgemäße Kommunikation mit den Festivalbesuchern und die Bewerbung des Festivals mit Hilfe des Internets (Newsletter, Direktbestellungen, etc.) gewesen.

Mit Beginn des Jahres 2014 sei vom TANZSOMMER der Ankauf und das Betreiben eines eigenen Kartenvertriebssystems ab dem Festival 2015 diskutiert und beschlossen worden. Der TANZSOMMER habe sich für ein neutrales, sehr bewährtes Theatersystem entschieden und habe – zunächst abgewickelt über die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH – in ein Vertriebssystem investiert. Aufgrund dessen, dass eine Abschreibung dieses Anlagegutes lediglich über einen Zeitraum von 4 Jahren möglich war, der TANZSOMMER jedoch über keine 4-jährige Bestandsgarantie verfügte, sei diese Investition letztlich auf Empfehlung des Steuerberaters auf die YES übertragen worden. Dies vordergründig aufgrund dessen, dass bezüglich des Festivals „OPERETTENSOMMER“ in Kufstein ein mehrjähriger Sponsorvertrag bis 2021 bestehen würde und für diese Veranstaltung der Ticketverkauf ebenfalls über die YES – als zentrale Abrechnungseinheit – organisiert werde.

Bezeichnung

Für den Außenauftritt des Ticketsystems hat man sich für den Namen „YES“ entschlossen. Als Folge dessen sei die Josef Resch Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH in YES Veranstaltungs- und Beteiligungs- GmbH umbenannt worden. Die YES und auch der TANZSOMMER hatten somit seit dem Jahr 2015 wieder Zugriff auf die E-Mail-Adressen der TANZSOMMER-Kartenkäufer.

Vorverkaufsgebühren

Im Zuge der Einschau wurden der Kontrollabteilung Kopien von einer Online Eintrittskarte bzw. einer Karte aus dem Vorverkauf für den TANZSOMMER übergeben. Auf diesen waren Vorverkaufsgebühren in Höhe von 6 % (Online) bzw. 12 % (Vorverkauf) ausgewiesen. Das Geschäftsmodell bei diesen Gebühren sieht üblicherweise eine Aufteilung dieser Gebühr zwischen der Vorkaufsstelle und dem Ticketsystembetreiber vor. Der Kartenpreis selbst wird dabei über den Vorverkauf an den Veranstalter (beim TANZSOMMER daher die Tanzsommer Veranstaltungs GmbH) weitergeleitet.

Zu Vorverkaufsgebühren für die Veranstaltung des Tanzsommers informierte der Geschäftsführer darüber, dass bei Onlinebuchungen aus historisch gewachsenen Gründen die YES 2/3 (entsprach 4 %) erhielt. Bei Vorverkaufsstellen verblieb bei der YES 1/4 (entsprach 3 %) der entsprechenden Vorverkaufsgebühr.

Plausibilitätsprüfung

Die Kontrollabteilung führte hinsichtlich der Prozentsätze eine Plausibilitätsprüfung durch. Dabei wurden für das Jahr 2015 die durch die YES weitergeleiteten Karteneinnahmen (an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH), mit den bei der YES gebuchten Erträgen aus den Vorverkaufsgebühren in ein Verhältnis gesetzt.

Rechnerisch resultierte aus dieser Vorgehensweise eine durchschnittliche Vorverkaufsgebühr von 3,38 % zu Gunsten der YES. Aus Sicht der Kontrollabteilung schien dies plausibel, zumal dieser Wert innerhalb der diesbezüglich bekannt gegebenen Vereinnahmungen der Vorverkaufsgebühr bei der YES von 3 % (beim Vorverkauf) bzw. 4 % (bei Onlineverkäufen) lag.

Übertragung Ticketsystem

Zum Thema finanzielle Übertragung des Ticketsystems (von der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH in die YES) wurden der Kontrollabteilung unternehmenseigene Unterlagen übergeben. Daraus war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass für das Ticketsystem insgesamt eine Rechnungssumme in Höhe von € 32.741,05 an die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH vorgeschrieben wurde. Die Weiterverrechnung bzw. buchmäßige Übertragung in das Anlagevermögen an die YES erfolgte mit 3 Rechnungen (zwischen Jänner und März 2015), welche in Summe ebenfalls den Nettobetrag von € 32.741,05 auswiesen.

Systemgebühr

Zumal laut Aussagen des Geschäftsführers jedoch geplant war, die Anschaffungskosten wirtschaftlich durch die Tanzsommer Veranstaltungen GmbH zu bestreiten, wurde eine Systemgebühr eingeführt. Diese Systemgebühr stellte buchhalterisch bei der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH einen Aufwand und bei der YES somit einen Ertrag dar. Mit dem Geschäftsjahr 2016 wurde die Verrechnung dieser Gebühr laut erhaltener Auskunft wieder eingestellt.

Darüber hinaus gab der Geschäftsführer gegenüber der Kontrollabteilung an, dass man sich bei der Höhe der Systemgebühr an den verkauften Karten (bzw. einem Fixbetrag pro Karte) für den TANZSOMMER orientierte. In Summe führte dies schlussendlich zu einer insgesamt höheren Systemgebühr gegenüber den ursprünglich übertragenen Kosten des Vertriebssystems (€ 32.741,05). Aus den Verrechnungen der erwähnten Gebühr summierte die Kontrollabteilung mit Hilfe des bereitgestellten Datenmaterials eine Systemgebühr von € 43.689,55.

Mit der Systemgebühr wurde somit eine Differenz von € 10.948,50 über den ursprünglichen Anschaffungskosten des Ticketsystems im Jahr 2015 verrechnet und bei der Tanzsommer Veranstaltungen GmbH als Aufwand verbucht. Naturgemäß stellt dieser Überhang aufgrund der Verrechnungsmethodik bei der YES einen höheren Ertrag dar.

Auf diesen Überhang noch während der Prüfeinschau angesprochen, kommunizierte die Geschäftsführung gegenüber der Kontrollabteilung, dass dieser einmalige Mehrbetrag aus dem Jahr 2015 die mit dem Vertriebssystem verbundenen Kosten der YES nicht decke, zumal die YES die laufenden Aufwendungen der Mitarbeiter sowie Lizenzen des Systems und zudem das ganze kaufmännische Risiko trage.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Kultur eine Stellungnahme bezüglich ihrer Einschätzung bzw. Bedenken im Zusammenhang mit den hier vorgefundenen gesellschaftlichen Verflechtungen abgegeben.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.09.2017:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 05.10.2017 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-02740/2017

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung einzelner Gebarungsbereiche
im Zusammenhang mit dem TANZSOMMER Innsbruck
der Jahre 2014 bis 2016

Beschluss des Kontrollausschusses vom 22.09.2017

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird
dem Gemeinderat am 05.10.2017 zur Kenntnis gebracht.